

**Absender
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0457/2019

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.10.2019**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der FDP-Fraktion vom 16.09.2019 (eingegangen am
17.09.2019): „Mountainbike-Trainingsgelände im Nußbaumer Wald“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 16.09.2019 (eingegangen am 17.09.2019) beantragt die FDP-Fraktion, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge beschließen:

„Das Trainingsgelände des Vereins ‚Dirt Stylers‘ im Nußbaumer Wald darf nach Modifizierung der als Rampen genutzten Erdhügel vorläufig weiterhin für Mountainbike-Training genutzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt darzulegen, welche Schritte notwendig sind, um die Legalisierung des Waldstücks als Trainingsstrecke zu ermöglichen.“

Das Schreiben der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 15 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Antrag der FDP-Fraktion impliziert, der Rat möge sich im vorliegenden Einzelfall die Entscheidung über das vorliegende Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten.

Gemäß § 1 Absatz 2 ZuO sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 ZuO berät der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

Eine formale Zuständigkeit eines anderen Ausschusses ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Thematisch könnte eine Beratung im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, eventuell auch im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr in Betracht kommen. Die §§ 12 und 13 ZuO formulieren allerdings keine ausdrückliche Beratungs- oder Entscheidungskompetenz dieser Ausschüsse betreffend die Inhalte des vorliegenden Antrages.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.